



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung
Fachbereich 2.1 Agrarförderung

Bearbeitet von Christine Mollnau

Mars-la-Tour-Str. 1-13
26121 Oldenburg

E-Mail christine.mollnau@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
304-60012/5-4

Durchwahl 0511 120-
2221

Hannover
15.05.2018

**PFEIL Förderperiode 2014-2020;
Förderung von Personalausgaben nach 5.2.1 und 5.3.1 der EIP-Richtlinie;
Hier: Ausschluss der Doppelförderung;**

Anlagen

Vorwort zum Einzelplan 06
Erklärung für wissenschaftliche Einrichtungen

Grundsätzlich gilt für die EIP-Maßnahme bei der Anerkennung von Personalausgaben die „weite“ Auslegungsmethode. Während bei der „engen“ Auslegungsmethode nur Ausgaben für das projektspezifisch zusätzlich eingestellte Personal förderfähig sind, können bei der „weiten“ betriebswirtschaftlich orientierten Methode grundsätzlich auch die anteiligen Ausgaben für das vorhandene Personal anerkannt werden, sofern dieses eindeutig und sachgerecht für das Projekt abgegrenzt wird. Hierzu wird auch auf den Wortlaut der EIP-Richtlinie verwiesen. Nach Nr. 5.2.1 und 5.3.1 sind Personalausgaben förderfähig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt entstanden und nachgewiesen sind.

— Neben der Regelung in Artikel 30 VO (EU) Nr. 1306/2013, nach der aus dem ELER finanzierte Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem Haushalt der Union sein dürfen, gilt das Verbot der Doppelförderung auch für Ausgaben, die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften aus Landesmitteln gefördert werden.

Für die EIP-Maßnahme kann dies relevant sein u.a. für die Vorhaben, in denen institutionell geförderte Zuwendungsempfänger des Landes Niedersachsen (z.B. 3N), die Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder Hochschulen des Landes Niedersachsen Zuwendungen im Rahmen der EIP erhalten.

Konkret bedeutet das, Stammpersonal der Kammer ist nur dann förderfähig, wenn dieses im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten ohne besonderes Landesinteresse tätig ist. Eine entsprechende Auskunft ist einzuholen und zu den Akten zu nehmen. Darüber hinaus kann Stammpersonal gefördert werden, wenn entsprechender Ersatz für das im EIP-Projekt tätige



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Personal an anderer Stelle eingestellt wird und dies auch nachgewiesen wird oder Stammpersonal durch eine Änderung oder einen Zusatz zum Arbeitsvertrag von seinen eigentlichen Aufgaben für das EIP-Projekt freigestellt wird.

Soweit Zuwendungsempfänger / OG-Mitglieder (z.B. 3N e.V., NIEKE) institutionell gefördert werden, ist von diesen - ergänzend zum Förderantrag - eine Erklärung vorzulegen, mit der versichert wird, dass die beantragten Personalausgaben nicht vom Land institutionell gefördert werden.

In wissenschaftlichen Einrichtungen können Personalausgaben für festangestelltes Personal zuwendungsfähig sein, wenn die Personalausgaben ausschließlich für das Projekt gebunden sind und nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Dies betrifft in der Regel sogenanntes „Drittmittelpersonal“. Ein unmittelbarer Projektbezug ist immer erforderlich. Durch die Abgabe einer Erklärung nach dem Muster der Anlage soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Doppelförderung kommt.

Für den Bereich der Hochschulen in Niedersachsen ist zu beachten, dass Zuwendungen nach § 23 LHO nur an Stellen außerhalb der Landesverwaltung bewilligt werden dürfen. Es ist daher zwischen den Hochschulen, die in Form eines Landesbetriebs organisiert sind und den sog. Stiftungshochschulen zu unterscheiden. Eine Übersicht enthält das Vorwort zum Einzelplan 06, das als Anlage beigefügt ist.

Stiftungshochschulen sind rechtlich selbständig. Die Vergabe einer Zuwendung aus Landesmitteln ist möglich.

Landesbetriebe sind rechtlich unselbständig. Es handelt sich nicht um Stellen außerhalb der Landesverwaltung. Sie können somit keine Zuwendungen erhalten. Zulässig ist es aber, analog zu den Vorhaben, bei denen die Landwirtschaftskammer selbst Antragsteller ist, einem Landesbetrieb Haushaltsmittel für die Durchführung eines Projekts bereitzustellen. In das Zuweisungsschreiben sind die Regelungen für eine Bewilligung entsprechend zu übernehmen.

Im Auftrage

Gez. Dr. Schrörs